

GEMEINDE
AU



Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Au

erlassen am 27. August 2007

in Vollzug seit 1. Januar 2008

Teilrevision erlassen am 24. Oktober 2011

Teilrevision erlassen am 23. September 2019

in Vollzug seit 1. Januar 2020

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Au

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 und Art. 9 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 27. August 2007 der Politischen Gemeinde Au erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung fest. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Netzgebiet gemäss Art. 4 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Au vom 27. August 2007.

Art. 2

Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au (nachfolgend "Werk" genannt) erhebt: Arten und Gegenstand der Abgaben

a) Anschlussbeiträge

als Abgeltung der Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des Werkes.

b) Elektrizitätstarife¹

als Abgeltung für die Netznutzung, für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend: "Elektrizität") durch das Werk sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes ohne freien Netzzugang.

c) Netznutzungsentgelte²

als Abgeltung der Netznutzung sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes mit freiem Netzzugang.

d) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

als kommunale Abgabe bei Kunden des Werkes mit oder ohne freiem Netzzugang.

e) Benützungsgebühren

als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das Werk zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

¹ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

² vgl. Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; vgl. Art. 6 Abs. 3 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie

f) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen, insbesondere für gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

Art. 3

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Kunden des Werkes abgabepflichtig, welche Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschliessen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge. Abgabepflichtige

Die Elektrizitätstarife werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom Werk beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche Elektrizität vom Werk oder von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Benützungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu entrichten, welchen vom Werk Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu bezahlen, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

Art. 4

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese ist zusätzlich auf diesen Abgaben zu entrichten. Ausgenommen sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.³ Mehrwertsteuer, Weiterverrechnung von anderen Abgaben

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern auf der dem Werk zugelieferten Elektrizität erhoben werden. Das Werk kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Kunden weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung aufgrund von zwingendem Recht³ nicht entweder ausgeschlossen, oder ohnehin vorgeschrieben ist.

II. Anschlussbeiträge

Art. 5

Das Werk erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

1. Erhebung von Anschlussbeiträgen

³ vgl. Art. 2 und 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

Art. 6

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Zuleitungsbeiträgen sowie den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen.

2. Zusammensetzung Anschlussbeiträge

Art. 7

Mit den Zuleitungsbeiträgen werden die Aufwendungen des Werkes für die Hausanschlüsse ab dem vom Werk bestimmten Netzverknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

3. Zuleitungsbeiträge
a) Grundsätze

Die Zuleitungsbeiträge werden grundsätzlich in der Weise erhoben, dass den Kunden im Sinne des Verursacherprinzips die tatsächlichen Kosten des Werkes für die Anschlussleitungen ganz oder teilweise belastet werden. Dabei werden die Kosten insbesondere nach der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsquerschnitt festgesetzt.

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten bauseits nach den Weisungen des Werkes zu erstellen und gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 8

Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen gehen zu Lasten des Kunden. Dabei werden die folgenden Kosten durch die entsprechenden Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 16 dieses Reglements mit abgegolten:

b) Neuerstellung von Anschlüssen

- Kabelschutzrohre / Warnband (exkl. Wanddurchführungen);
- Kabel / Anschlüsse;
- Hausanschlusskasten inkl. PPK, sofern die Hausanschlussüberstromunterbrecher nicht in der Hauptverteilung eingebaut sind;
- Fundamenterdanschluss, sofern eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt. Nachträglich auszuführende Erdanschlüsse gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 9

Verursacht der Kunde infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

c) Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen

Ebenso gilt dies, wenn der Bezüger durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung seines bestehenden Anschlusses verursacht.

Werden die Aufwendungen durch das Werk verursacht, so trägt dieses die Kosten.

Art. 10

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

d) Zusätzliche und vorübergehende Anschlüsse

Art. 11

Veranlasst der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden. e) Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt grundsätzlich das Werk die dadurch verursachten Kosten, mit Ausnahme der Anpassarbeiten, welche sich an Fassaden und Dach der Liegenschaft ergeben; diese sind Sache des Kunden.

Art. 12

Für die besonderen Transformatorstationen gemäss Art. 41 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Kunde die gesamten Kosten, sowohl für den baulichen Teil der Transformatorstation, als auch für die elektrischen Einrichtungen. Im Falle der Energielieferung an Dritte durch das Werk beteiligt sich dieses an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung. f) Besondere Transformatorstationen

Art. 13

Die Kosten der Montage für die im Grundangebot⁴ vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werkes. g) Messeinrichtungen

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Werk bestimmt und gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Kunden veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

Art. 14

Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen, insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. h) Demontage von Anschlüssen

Art. 15

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, welche dem anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des Werkes erwachsen. 4. Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge
a) Grundsätze

⁴ gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiber für die Installation von Niederspannungsanlagen; vgl. Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 16

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden einmalig erhoben und betragen für Gebäude und Anlagen:

b) Höhe der Beiträge

1. Neubauten

0,8% vom Neuwert sämtlicher Gebäudeteile, mindestens jedoch CHF 3'000 pro Anschluss.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11) bestimmt. Ist dies – insbesondere bei Anlagen – nicht möglich, wird der Neuwert oder eine Erhöhung des Neuwertes aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

2. Um- und Erweiterungsbauten

0,8% von der Neuwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile; dabei gilt auf der Neuwertvermehrung ein Freibetrag von CHF 30'000. Dieser Freibetrag wird einmalig pro Veranlagung gemäss Art. 17 für alle von dieser Veranlagung gleichzeitig erfassten Erhöhungen des Neuwertes gewährt.

Diese Regelung gilt auch bei Verstärkungen, insbesondere Erhöhungen von Anschlussleistungen, sowie Verlegungen von bestehenden Anschlüssen, wenn damit eine Neuwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile verbunden ist.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten ermittelten Neuwert vor Beginn des Umbaus oder der Erweiterung, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherung
und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

3. Abbruch und Neubau

Wird ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau erstellt, gilt für die Erhebung der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge sinngemäss die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten, wobei die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude massgebend ist.

4. Anlagen

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die beitragspflichtigen Anlagen.

Für betriebliche Anlagen in oder auf gewerblichen und industriellen Gebäuden, welche bei der kantonalen Gebäudeversicherung nicht im Neuwert eines Gebäudes mitversichert sind, besteht keine Beitragspflicht.

5. Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger

Die Beiträge werden im Rahmen des besonderen Bezugsverhältnisses gemäss Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.

6. Sonderfälle

Die Beiträge für spezielle Anschlussverhältnisse, insbesondere grosse oder abgelegene Überbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen

erfordert, oder welche ausserhalb der Bauzone liegen, werden im Rahmen der besonderen Bezugsverhältnisse gemäss Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vereinbart oder durch den Gemeinderat beim Erlass von kommunalen Sondernutzungsplänen den besonderen Verhältnissen angepasst. Dabei sind den Grundeigentümern die durch die elektrischen Versorgungsanlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 17

Die provisorischen Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung ermittelt und mit Baubeginn fällig. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen erfolgt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

5. Ermittlung der Anschlussbeiträge

Nach Vorliegen der rechtskräftigen amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die Festsetzung und Rechnungsstellung des definitiven Anschlussbeitrages.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten, nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

Art. 18

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

6. Rechtliche Wirkung der Beitragsleistungen

III. Elektrizitätstarife

Art. 19

Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus:⁵

1. Zusammen-setzung

- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung;
- einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität;
- einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Art. 20

Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des Werkes an die Kunden werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass festgesetzt.

2. Grundsätze

Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des Werkes durch die Kunden abgegolten.⁶

Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Kunden vom Werk aufgrund einer Kostenträgerrechnung⁷ nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

⁵ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁶ vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; Stromversorgungsverordnung

⁷ vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Art. 21

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.⁶

3. Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung

Art. 22

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des Werkes für die Energielieferungen ergeben.

4. Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessen Rechnung.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

Art. 23

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubezahlen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

5. Unrechtmässiger Energiebezug

IV. Netznutzungsentgelte

Art. 24

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.⁸

Grundsätze

V. Abgaben und Leistungen an die Gemeinde

Art. 25

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au kann in einem separaten Tariferlass eine kommunale Abgabe⁹ erheben.

Grundsätze

Diese kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzungen zu entrichten und beträgt für alle Abgabepflichtigen:

- a) auf der Netzebene 5 mindestens 0.6 und maximal 2.0 Rp./kWh.
- b) auf der Netzebene 7 mindestens 0.6 und maximal 2.0 Rp./kWh.

⁸ vgl. Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁹ vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. k Stromversorgungsverordnung [StromVV]

VI. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Art. 26

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tarifierlass geregelt. Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem Werk verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Kunden an diese Kosten dar.

Das Werk erhebt insbesondere die folgenden Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche;
- Mahngebühren.

VII. Fälligkeit und Rechnungstellung

Art. 27

Die Zuleitungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Zuleitung fällig und werden den Kunden vom Werk mit einer detaillierten Abrechnung über die tatsächlich erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt. 1. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Anschlussbeiträge
a) Zuleitungsbeiträge

Art. 28

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft. b) Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge

Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des Werkes tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt, und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferungen von elektrischer Energie aus dem Netz des Werkes an die Kunden erfolgen. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen auf einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Soweit die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 17 dieses Reglements im Voraus provisorisch ermittelt werden, erstreckt sich die Fälligkeit und Rechnungstellung auch auf diese provisorisch ermittelten Beiträge. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen tritt die Fälligkeit mit der darin rechtskräftig gesetzten Frist ein.

Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung werden die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge durch das Werk definitiv festgesetzt und gegenüber den Kunden unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten, nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

Die Rechnungstellung für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge erfolgt, sobald die Beiträge fällig sind.

Art. 29

Die Forderungen aufgrund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. mit dem Bezug von Elektrizität durch die Kunden fällig.

2. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Gebühren
a) Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das Werk vom Kunden für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 30

Die Regelungen über Entstehung, Rechnungsstellung und Zahlung gemäss Art. 29 dieses Reglements gelten sinngemäss auch für diese Abgaben.

b) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Art. 31

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des Werkes.

c) Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

Art. 32

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnspesen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig.

Art. 33

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

4. Einwendungen gegen Beitrags und Gebührenerhebung

Den Kunden steht zudem gegenüber Forderungen des Werkes kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Au geltend gemachten Forderungen zu.

Art. 34

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

5. Pfandrecht

Art. 35

Das Werk erhebt die Rechnungen für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

6. Abgabenerhebung, Verfügung

Art. 36

Die Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au angefochten werden.

7. Rechtsmittel

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹

Art. 37

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen¹² richtiggestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

8. Berichtigung von Rechnungen und Zahlungen

Wird eine Rechnung durch das Werk richtiggestellt, erfolgen die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das Werk sowie die Rückzahlung zu viel bezahlter Beträge an den Kunden zinsfrei.

Art. 38

Im Übrigen richten sich die Information über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.¹³

9. Elektrizitätstarife, Netznutzungsentgelte

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 27. August 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts
Teilrevision
Vollzugsbeginn
fakultatives Referendum

Es ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 6. Juni bzw. 17. August 1994 sowie die Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Elektrizitätsversorgung (Elektra) Au/Heerbrugg vom 6. Juni 1994.

¹⁰ EGzZGB; sGS 911.1

¹¹ Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

¹² Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 911.1]

¹³ Art. 11 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 24. Oktober 2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Reglements (Art. 2, 3 Abs. 4, 25, 30 und 39) traten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 23. September 2019 beschlossenen Änderungen des Reglements (Art. 16, Art. 17, Art. 28, Art. 32, Art. 39 sowie Art. 40) treten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 40

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement festgesetzt und in Rechnung gestellt. Übergangsbestimmungen

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 23. September 2019.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument, ohne Unterschriften

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007 (Erlass vom 27. August 2007) und vom 10. November 2011 bis 9. Dezember 2001 (Erlass vom 24. Oktober 2011) sowie vom 10. Oktober 2019 bis 19. November 2019 (Erlass vom 23. September 2019).